

**Satzung vom 08. JUL. 2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 03.04.1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2003**

Der Stadtrat Kirchen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in der Fassung vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 3 Satz 2 einschließlich der Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 wird gestrichen.

§ 2

§ 8 in der bisherigen Fassung wird zu § 8 Absatz 1.

Es wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung des Stadtrates für:

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbständige Parkflächen
7. unselbständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbetrag abgerechnet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen, den 08. JUL. 2011  
Stadt Kirchen (Sieg)

  
**Wolfgang Müller**  
Stadtbürgermeister

